



Statuten Reitverein Oberriet und Umgebung

1. NAME, ZWECK, TÄTIGKEIT

- § 1 Der Reitverein Oberriet und Umgebung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- § 2 Der Verein bezweckt, durch Training, Spring- und Dressurprüfungen die harmonische Ausbildung von Pferd und Reiter zu fördern, sowie die wahre Freundschaft und Kameradschaft zu pflegen.
- § 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- § 4 Der Verein ist Mitglied des OKV (Ostschweizerischer Kavallerieverein) und betreibt den Reitsport im Sinne des Amateurismus.
- § 5 Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.

2. ORGANISATION

A. Mitgliedschaft

- § 6 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern, sowie aus Ehrenpräsidenten.
1. Eintritt
- § 7 Wer als Aktivmitglied dem Verein beitreten will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen und diese dem Vorstand zu übergeben. Ab diesem Zeitpunkt beginnt das Probejahr, welches mindestens 1 Vereinsjahr dauert. Vereinsjahr = Frühlingsarbeitstag bis HV. Die einmalige Gebühr für die Anlagennutzung beträgt Fr. 500.- und wird nach der Anmeldung im Verein verlangt. Diese wird nicht zurückerstattet. Die Vereinsanlagen dürfen erst nach Bezahlung dieses Betrages genutzt werden. Ebenfalls wird erst dann der Schlüssel gegen eine Gebühr von Fr. 30.- übergeben. Über die definitive Aufnahme in den Verein wird an der nächstfolgenden Hauptversammlung nach dem Probejahr abgestimmt. Der Jahresbeitrag wird variabel berechnet, da er an den Hypothekarzins gekoppelt ist, beträgt jedoch mindestens Fr. 50.-. Über die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils an der HV abgestimmt.
- § 8 Die 1. Generation der Nachkommen der Aktivmitglieder zum Zeitpunkt der HV 2004, nach Traktandum 7 Mutationen müssen bei der einmaligen Eintrittsgebühr nur Fr. 250.- bezahlen.
- § 9 Aktivmitglieder, Freunde und Gönner, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag der Kommission anlässlich einer HV zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- § 10 Aktivmitglieder, die auf eine ununterbrochene, 20-jährige pflichtgetreue Aktivmitgliedschaft zurückblicken können, werden anlässlich einer HV zu Freimitgliedern ernannt. Sie behalten ihre vollen Rechte innerhalb des Vereins, jedoch sind sie beitragsfrei und nicht mehr zu obligatorischen Übungen verpflichtet.
- § 11 Jedes Aktivmitglied kann in die Passivmitgliedschaft wechseln. Der Unterschied zum Aktivmitglied ist, dass ein Passivmitglied nicht mehr aktiv reitet und die Anlage des Vereins



Statuten Reitverein Oberriet und Umgebung

nicht mehr benutzt. Bis auf die Arbeitseinsätze bei den Pferdesporttagen ist ein Einsatz bei weiteren Veranstaltungen freiwillig.

Passivmitglieder bezahlen 50.-Fr. Jahresbeitrag.

Ein Passivmitglied hat kein Stimmrecht.

Ein Passivmitglied kann jederzeit wieder aktiv werden.

2. Austritt, Ausschluss

§ 12 Austrittsgesuche müssen der Kommission schriftlich eingereicht werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren im Moment des Vollzuges an sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 13 Mitglieder, die in grober Weise gegen die Statuten oder Vereinsbeschlüsse verstossen oder ethische Grundsätze am Mensch und Tier missachten, können anlässlich einer HV ausgeschlossen werden.

B. Verwaltung

§ 14 Die Geschäfte des Vereins werden besorgt:

- a) durch die Hauptversammlung
- b) durch die Kommission

§ 15 Die Hauptversammlung bildet die oberste Instanz des Vereins und findet jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. In den Bereich der HV fallen folgende Traktanden:

1. Begrüssung/Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten HV
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Mutationen im Mitgliederbestand
7. Wahlen: Wahl des Präsidenten und den übrigen Kommissionsmitgliedern alle 3 Jahre, Wahl der zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 1 Jahr.
8. Allgemeine Umfrage

§ 16 Ausserordentliche Versammlungen sind durch Beschluss der Kommission oder auf schriftliches, begründetes Gesuch von 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen.

§ 17 Bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig und es entscheidet das Stimmenmehr.

§ 18 Die HV wird von der Kommission festgesetzt und ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Sie dient im Weiteren den Mitgliedern zur Aussprache und zur Geselligkeit und Freundschaft. Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich 10 Tage vor dem festgesetzten Termin und umfasst:

1. Ort, Datum und Zeit der Versammlung
2. Traktandenliste
3. Anträge

§ 19 Ausserordentliche Versammlungen können 3 Tage zuvor bekanntgegeben werden.

§ 20 Abstimmung, Wahlen, Worterteilung:

1. Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge der Antragsstellung und in der Regel offen durch Handmehr.



Statuten Reitverein Oberriet und Umgebung

2. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.
3. Für die Behandlung von Wiedererwägungsanträgen braucht es 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Es gilt das absolute Mehr.
5. Die Worterteilung geschieht in der Reihenfolge der Anmeldung.
6. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

§ 21 Die Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

1. Präsident
2. Aktuar (Vizepräsident)
3. Kassier
4. 1. Beisitzer
5. 2. Beisitzer

Sie sind anlässlich der HV zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl zu unterziehen. Der Kommission obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und der Allgemeinheit, die Vorprüfung der Protokolle und Rechnungen, die Aufstellung der Traktanden, die Bestimmung der Versammlungstage und des Jahresprogrammes, die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

§ 22 Dem Präsidenten – im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten – kommt die Geschäftsleitung im Allgemeinen zu. Insbesondere leitet er die Kommissionssitzungen und die HV.

Der Aktuar führt die Protokolle der Vereinsversammlungen und der Kommissionssitzungen sowie die Korrespondenzen.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen.

Der Vizepräsident amtiert im Verhinderungsfall des Präsidenten als Vorsitzender und ist konstituierendes Kommissionsmitglied.

Der 1. Beisitzer ist technischer Delegierter und konstituierendes Kommissionsmitglied. Er ist für die Organisation des Vereinstrainings verantwortlich und unterbreitet der Kommission die Vorschläge für die Gestaltung des Jahresprogrammes.

Der 2. Beisitzer ist konstituierendes Kommissionsmitglied.

Die Rechnungsrevisoren werden an der HV für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Als Revisoren sind Aktiv- und Passivmitglieder wählbar, doch dürfen sie nicht der Kommission angehören. Es obliegt ihnen die Prüfung der Rechnung, die mindestens 10 Tage vor der fest angesetzten HV den Revisoren vorgelegt werden muss. Der Revisorenbericht ist anlässlich der HV schriftlich zu erstatten. Während des Jahres können Teilprüfungen durchgeführt werden. Spezielle Kommissionen können nach Bedarf gebildet werden und sind durch den Vorstand zu wählen. Sie sind direkt dem Vorstand unterstellt und verantwortlich.

§ 23 Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Kommissionsmitgliedern.

C. Finanzen

§ 24 Das Geschäftsjahr läuft mit der HV ab.

§ 25 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Aktivmitgliederbeiträgen
2. Eintrittsgebühren
3. Passivmitgliederbeiträgen
4. Gönnerbeiträgen
5. Einnahmen an Springkonkurrenzen und anderen Anlässen



Statuten Reitverein Oberriet und Umgebung

- § 26 Die Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge werden anlässlich der HV erhoben.
- § 27 Jugend bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 20.-
Mitglieder im Probejahr bezahlen einen Jahresbeitrag analog der Aktivmitglieder.
- § 28 Über Schaffung und Speisung allfälliger Spezialfonds beschliesst die HV.
- § 29 Die Kommission verfügt frei über einen Betrag von Fr. 3500.- ohne zuerst die HV zu befragen.

3. ALLGEMEINES

- § 30 Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins durch einwandfreies Benehmen zu heben.
- § 31 Aktivmitglieder haben jedem Aufgebot des Vereins Folge zu leisten. Entschuldigungen müssen rechtzeitig der Übungsleitung oder dem Präsidenten mitgeteilt werden.
Entschuldigungsgründe sind:
- Krankheit von Reiter oder Pferd
- Berufliche Inanspruchnahme
- Todesfälle in der Verwandtschaft oder familiäre Anlässe
- Militärische Abwesenheit oder Ferien
- § 32 Jedes Aktivmitglied soll sich gegen Unfall und Haftpflicht versichern lassen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Über alle, in den vorliegenden Statuten nicht erwähnten Fällen entscheidet die Vereinsversammlung.
- § 34 Teilweise oder vollständige Revision der Statuten können jederzeit durch die HV beschlossen werden. Die Kommission unterbreitet der nächsten HV diesbezügliche Anträge.
- § 35 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer HV beantragt werden. Solange noch 5 Aktivmitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen, darf die Auflösung nicht erfolgen.
- § 36 Über das vorhandene Vereinsvermögen im Auflösungsfall entscheidet die HV.

Vorliegende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15.02.1967 angenommen worden. Sie traten nach der Genehmigung durch den OKV anlässlich der GV vom 8./9.04.1967 in Kraft. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der HV vom 18.01.1991, 25.01.2003, 24.01.2004, 09.02.07, 05.02.2011, 16.02.2019, 22.03.2024 revidiert.

Oberriet, 30.03.2024

Reitverein Oberriet und Umgebung